

Waldbrandgefahr **Feuerverbot**

Im Wald und Waldesnähe (50m) ist verboten:

- Feuer zu entfachen.

Im ganzen Kantonsgebiet ist verboten:

- Feuern an unbefestigten Feuerstellen und das Benutzen von Einweggrills.
- Feuerwerke abzubrennen.
- Heissluftballone/Himmelslaternen steigen zu lassen.

Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (§ 42 des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945] in Verbindung mit § 19 der kantonalen Waldverordnung [SRL 946]).

Entstehende Kosten zur Abwehr und Wiederherstellung werden den schuldhaften Verursachern überbunden (§ 45a des kantonalen Waldgesetzes [SRL 945]).



**Waldbrandgefahr
aktuelle Lage Schweiz**



waldbrandgefahr.ch

mehr Infos:
lawa.lu.ch

